

Vergabe von Leistungsbezügen

Gemäß § 5 Abs. 2 der Richtlinie der HSU/UniBw H über die Vergabe von Leistungsbezügen vom 14.06.2011 veröffentlicht der Präsident jeweils bis zum 31. August eines Jahres, wie viele Leistungsstufen in der anstehenden Bewertungsrunde vergeben werden können.

Für das Jahr 2013 können jedoch in Ermangelung konkreter Erkenntnisse über die haushaltäre Alternativlösung zu den Regelungen über den Vergaberahmen aktuell keine Aussagen über die Anzahl der zu vergebenden Leistungsstufen getroffen werden.

Entsprechende Anträge gemäß § 5 Abs. 3 der o.a. Richtlinie können gleichwohl wie bisher gestellt werden.

(Präs.)

Beauftragter für die Zentrale Werkstatt der HSU/UniBw Hamburg

Der Präsident hat am 30.08.2013

Herrn Univ.-Prof. Dr.-Ing. Frank Mantwill zum

Beauftragten für die Zentrale Werkstatt

sowie

Herrn Univ.-Prof. Dr.-Ing. Holger Göbel zum

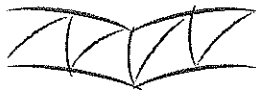
Stellvertreter des Beauftragten für die Zentrale Werkstatt

für die Zeit vom 01.10.2013 bis zum 30.09.2015 bestellt.

Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung an der HSU/UniBw H

Bezug: Hochschulanzeiger Nr. 06/2013 vom 01.07.2013

Zur Errichtung des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung wurden mit Erlass BMVg P I 5 – Az 38-02-02 vom 24. Mai 2013 die Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der HSU/UniBw H (RahBest) um § 21 a ergänzt:



§ 21 a

Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung

- (1) Das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung kann als zentrale wissenschaftliche Einrichtung für die Durchführung der Weiterbildung der HSU/ UniBw H im Einvernehmen mit dem BMVg errichtet, aufgehoben oder geändert werden.
- (2) Das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung erhält durch die HSU/UniBw H eine Satzung, in der Aufgaben und Organisation geregelt sind.

Unter Bezugnahme auf den Erlass BMVg P I 5 – Az 38-02-02 vom 12. Juni 2013 wird darauf hingewiesen, dass die Satzung des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung nicht, wie im Hochschulanzeiger Nr. 06/2013 veröffentlicht, auf der Grundlage des § 21 (2) RahBest, sondern auf Grundlage des neuen § 21 a (2) RahBest erlassen wird.

Die Satzung des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) hat nachstehenden Wortlaut:

Satzung

**des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW)
der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg
(HSU/UniBw H)**

Auf der Grundlage von § 21 a Abs. 2 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der HSU/UniBw H wird folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Organe
- § 4 Vorstand
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Beirat
- § 7 Geschäftsgang
- § 8 Verfahrensbestimmungen
- § 9 Inkrafttreten



§ 1

Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung

- (1) Das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der HSU/UniBw H zur Koordination, Weiterentwicklung und Durchführung der Angebote für wissenschaftliche Weiterbildung.
- (2) Das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung untersteht dem Präsidenten/der Präsidentin der HSU/UniBw H und ist diesem/dieser gegenüber verantwortlich.
- (3) Das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung bestimmt im Rahmen seiner Aufgaben eigenverantwortlich und selbständig den Inhalt seiner Tätigkeiten. Es entscheidet über Auswahl und Einsatz seiner Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und seiner Sachmittel. Die Gesamtverantwortung des Präsidenten/der Präsidentin bleibt unberührt.

§ 2

Aufgaben

- (1) Das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Aufbau eines zukunfts- und dienstleistungsorientierten Ressorts für wissenschaftliche Weiterbildung
 - Entwicklung von marktfähigen Weiterbildungsformaten (postgraduale Studiengänge, Weiterbildung nach dem Kurs- und Zertifikatssystem oder punktuelle Einzelveranstaltungen), die sich insbesondere an externe Teilnehmerinnen/Teilnehmer richten, sowie deren ständige Weiterentwicklung in enger Abstimmung mit den Fakultäten
 - Management der Weiterbildungsangebote (Bedarfserhebung, Planung, Organisation und Koordination), einschließlich der rechtlichen und finanziellen Abwicklung
 - Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
 - Verantwortung für die Qualitätssicherung der Weiterbildungsprogramme nach hochschuldidaktischen Standards
 - Sicherstellung der Anerkennung von Kompetenzen und Abschlüssen nach internationalen Standards
 - Beratung und Information der Fakultäten und anderen zentralen Einrichtungen der HSU/UniBw H über künftige Weiterbildungskonzepte
 - Pflege von Kontakten zu externen Partnern und Auftraggebern
- (2) Für die Inanspruchnahme von Ressourcen der HSU/UniBw H führt das Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung eine Programmpauschale in Höhe von 10 % der vereinbarten Weiterbildungsprogrammentgelte an die HSU/UniBw H ab.
- (3) Die haushaltäre Abwicklung der Geschäftsvorgänge erfolgt nach den Bestimmungen des Bundeshaushaltsrechts.



§ 3
Organe

Organe des Weiterbildungsinstituts sind der Vorstand und der Beirat.

§ 4
Vorstand

- (1) **Der Vorstand besteht aus einer Person. Die Bestellung des Vorstandes erfolgt für die Dauer von 3 Jahren aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren der HSU/UniBw H gemäß § 4 Abs.1 Nr. 3 der Rahmenbestimmungen (RahBest) durch den Präsidenten/die Präsidentin der HSU/UniBw H mit Zustimmung des Akademischen Senats. Der Vorstand nimmt die Aufgaben im Nebenamt wahr. Eine Wiederbestellung ist möglich.**
- (2) **Dem Vorstand obliegt die wissenschaftliche Leitung des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung und dessen Repräsentation nach innen und außen.**
- (3) **Der Vorstand ist verantwortlich für die Qualitätssicherung der Weiterbildungsprogramme nach hochschuldidaktischen Standards. Er stellt die Anerkennung von Kompetenzen und Abschlüssen nach internationalen Standards sicher.**
- (4) **Der Vorstand stellt sicher, dass die Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen ihren Verpflichtungen nachkommen.**
- (5) **Der Vorstand kann aus wichtigem Grund durch den Präsidenten mit Zustimmung des Akademischen Senats abberufen werden.**

§ 5
Geschäftsführung

- (1) **Der Vorstand des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung wird durch eine Geschäftsführerin/ einen Geschäftsführer unterstützt. Diese/dieser setzt die Entscheidungen des Vorstands um.**
- (2) **Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer koordiniert die Weiterbildungsprogramme und nimmt Aufgaben in Finanz- und Personalfragen im Auftrag des Vorstands wahr.**
- (3) **Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer erstellt den Entwurf des jährlichen Rechenschaftsberichts, der durch den Vorstand der Präsidentin/dem Präsidenten vorgelegt und durch den Akademischen Senat verabschiedet wird.**
- (4) **Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand auch bei der Qualitätssicherung der Weiterbildungsprogramme sowie bei der Entwicklung neuer Programme.**



§ 6
Beirat

- (1) Die Fakultäten entsenden jeweils eine Professorin / einen Professor der HSU/UniBw H (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 der RahBest) sowie jeweils eine Vertreterin/einen Vertreter aus den in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 RahBest bezeichneten Personen für die Dauer von drei Jahren als stimmberechtigte Mitglieder in den Beirat.
- (2) Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident (Lehre) und die Kanzlerin / der Kanzler gehören dem Beirat mit beratender Stimme an.
- (3) Der Akademische Senat benennt zwei studentische Vertreterinnen/Vertreter die dem Beirat für die Dauer eines Jahres als beratendes Mitglied angehören.
- (4) Der Beirat überwacht und berät Vorstand und Geschäftsführung bei der inhaltlichen Entwicklung des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung und gibt Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Weiterbildungsangebote ab.
- (5) Der Beirat prüft und bewertet Entwicklungen und Marktchancen in der wissenschaftlichen Weiterbildung und erarbeitet Entscheidungsanalysen (Rahmenweiterbildungskonzeption) für neue wissenschaftliche Weiterbildungsangebote.
- (6) Der Beirat wählt aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden. Dieser beruft die Mitglieder des Beirates mindestens einmal pro Trimester zu Sitzungen ein.
- (7) Der Beirat nimmt Stellung zum jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes.
- (8) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7
Geschäftsgang

Änderungen der Satzung werden vom Präsidenten/von der Präsidentin und dem Akademischen Senat im gegenseitigen Einvernehmen und im Benehmen mit dem Vorstand des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung erlassen.

§ 8
Verfahrensbestimmungen

Die allgemeinen Grundsätze der wissenschaftlichen Weiterbildung, die Formate der Weiterbildungsangebote, die Verfahren zur Beantragung neuer Weiterbildungsangebote sowie die Aufgaben der an den Weiterbildungsangeboten beteiligten Personen können in gesonderten Verfahrensbestimmungen definiert werden. Diese werden durch den Beirat im Einvernehmen mit dem Präsidenten / der Präsidentin erarbeitet und vom Akademischen Senat beschlossen.



HELMUT SCHMIDT
UNIVERSITÄT

Universität der Bundeswehr Hamburg

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(K)

Verkehrs- und Parkordnung der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (VPO)

hier: 8. Änderung

Nach Unterzeichnung der 8. Änderung der o. a. VPO durch den Kanzler tritt diese am 01.10.2013 in Kraft.

Sie enthält u.a. die nachfolgenden Änderungen:

- **Neuregelung der Parkberechtigung für den Douaumont-Bereich gemäß der Anlage 1 zur VPO (das Parken vor dem Gebäude H 3 sowie zwischen den Gebäuden W 8 und H 4 ist in der Zeit von Freitag, 15.00 Uhr bis Montag, 06.00 Uhr allen Universitätsangehörigen einschließlich der studierenden Offiziere/OA gestattet),**
- **Einrichtung des Parkbereiches *GELB* vor dem Gebäude H 6 als Parkbereich für alle Universitätsangehörige,**
- **Festlegung des Abstellens von Dienstkraftfahrzeugen in den Liegenschaften der HSU/UniBw H im neugefassten § 4 Abs. 5 VPO.**

Die Bekanntgabe der aktualisierten VPO erfolgt auf der Internetseite der Zentralen Verwaltung unter „Verwaltung A-Z“. Gedruckte Exemplare sind im IT-Bereich der Verwaltung erhältlich.

Die Rechte der Personalvertretung sind gewahrt.

(I)